

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1927.

Sitzung vom 8. Dezember 1927.

**2430. Baulinien.** Mit Eingabe vom 5. August 1927 stellt der Stadtrat Winterthur das Gesuch, der Regierungsrat möchte folgendem Beschlusse des Großen Gemeinderates vom 16. Mai 1927 die Genehmigung erteilen:

1. Die vom Regierungsrat am 18. Februar 1868 genehmigte Baulinie auf der Westseite der Turmhaldenstraße zwischen Heiligberg- und Technikumstraße wird aufgehoben.

2. Für die zu korrigierende Turmhaldenstraße, sowie das anschließende westliche Teilstück der Langgasse werden neue Bau- und Niveaulinien gemäß den vorgelegten Plänen festgesetzt.

Der Eingabe ist die Weisung des Stadtrates an den Großen Gemeinderat vom 30. April 1927 beigegeben, welche zur Begründung der Vorlage folgende Ausführungen enthält:

Die Turmhaldenstraße und das anschließende Teilstück der Langgasse bis zur Einmündung des Eggweges bilden zusammen einen Teil der künftigen Hauptaufstiegstraße nach den sich stark entwickelnden Wohnquartieren Bühl, Mötteli und Breite, sodaß es angezeigt sei, die Bau- und Niveaulinien für die genannten Straßenstrecken gleichzeitig festzulegen. Eine Verbesserung der Breiten- und Niveaueverhältnisse der bestehenden Turmhaldenstraße könne nur durch eine gründliche Totalkorrektion herbeigeführt werden, die eine Beseitigung der alten „Steigmühle“ und der „Hofstadlerscheune“ verlange. Die nördliche Baulinie an der Langgasse nehme Rücksicht auf das zu erhaltende Haus zum „Schanzengarten“ und schließe östlich davon an die bestehende, vom Regierungsrat am 17. April 1875 genehmigte Baulinie an.

Mit Attest vom 4. August 1927 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt vom 20. Mai 1927 publizierte Vorlage kein Rekurs mehr anhängig sei, nachdem derjenige von Anna Furrer, zum „Gerwehof“, als durch Rückzug erledigt beschrieben worden sei.

Die Baudirektion berichtet:

Der Begründung der Vorlage durch den Stadtrat kann zugestimmt werden.

Dazu sind noch folgende Bemerkungen beizufügen:

### 1. Turmhaldenstraße.

Bisher bestand nur eine Baulinie auf der Westseite dieser Straße. Die neue Vorlage sieht eine Straßenbreite von 7,5 m und beidseitige Trottoire vor, letztere auf der Strecke Technikum- bis Rosenstraße je 3,0 m, auf der Strecke Rosen- bis Heiligbergstraße je 2,0 m breit. Auf der untern Teilstrecke mit einem totalen Baulinienabstand von 13,5 m fällt Trottoirgrenze und Baulinie zusammen; auf dem obern Teilstück ist noch Raum für beidseitige, östlich 4,0 m, westlich 3,5 m breite Vorgärten vorhanden, sodaß sich hier ein Gesamtabstand von 19,0 m zwischen den Baulinien ergibt. Die Steigung der korrigierten Straße beträgt 8 ‰; in der Kurve nach der Langgasse reduziert sie sich auf 5 ‰.

### 2. Langgasse.

Es handelt sich um das westliche 165 m lange Endstück dieser Straße, indem in deren östlicher Fortsetzung bereits vom Regierungsrat am 17. April 1875 genehmigte Baulinien bestehen. Zwischen Turmhaldenstraße und Haus zum „Schanzengarten“ ist ein Gesamtbaulinienabstand von 16 m vorgesehen (6 m Straßenbreite, 2,0 m breites Trottoir auf der Nordseite und beidseitig je 4,0 m breite Vorgärten). Die Niveaulinie stimmt mit dem Längenprofil der bestehenden Straße überein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch Regierungsratsbeschluß vom 18. Februar 1868 auf der Westseite der Turmhaldenstraße festgesetzte Baulinie wird aufgehoben und den neuen vom Stadtrat vor-

gelegten Bau- und Niveaulinien an der Turmhaldenstraße zwischen Technikum- und Heiligbergstraße, sowie an dem 165 m langen, westlichen Endstück der Langgasse die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Dezember 1927.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

Paul Keller